

Statuten des Kreis-Vereins der Pommerschen Buchhandlungen, festgestellt in der General-Versammlung am 9. October 1848.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Das Wohl und die Ehre des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und der Mitglieder des Vereins im Besondern zu fördern und zu heben, ist der Zweck des Vereins. — Die Kräfte und Einsichten der Mitglieder zu diesem Zwecke zu einigen, ihre Rechte zu vertreten, die Erfüllung übernommener Pflichten zu überwachen, und Ordnung und Eintracht aufrecht zu erhalten, seine Aufgabe.

§. 2.

Befähigung zur Mitgliedschaft. Aufnahme.

Mitglied des Vereins kann jeder concessionierte Buchhändler werden, welcher den Buchhandel wirklich betreibt, mit der Bedingung, daß der gesammte Verein durch absolute Stimmenmehrheit über seine Aufnahme entscheidet. Die Abstimmung geschieht auf einem Circular, ausgehend vom Vorstand und circulirend bei sämmtlichen Vereinsmitgliedern.

§. 3.

Ist Jemandem die Aufnahme verweigert worden, so soll ihm gestattet sein, sich nach einem Jahre aufs Neue zu melden.

§. 4.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft bezieht sich nur auf die Person des Besitzers einer Handlung.

§. 5.

Mitglied des Vereins kann nur Derjenige werden, welcher seinen Verpflichtungen den deutschen Collegen gegenüber im Allgemeinen nachgekommen ist.

Beim Ankauf eines Geschäfts muß der Käufer desselben die Verpflichtungen seines Vorgängers als erfüllt nachweisen.

§. 6.

Der freiwillige Austritt aus dem Vereine muß ein halbes Jahr vor der nächsten General-Versammlung dem Vorstande angezeigt werden. Bis dahin dauern die Verpflichtungen der Mitglieder, auch hinsichtlich der Beitrags-Zahlungen fort.

§. 7.

Ausschließung.

Ausschließung aus dem Verein kann nur durch Mehrheitsbeschluß der Vereinsmitglieder in einer Generalversammlung, oder vermittelst Circular stattfinden.

§. 8.

Aufnahme, Austritt und Ausschließungen werden den Vereinsmitgliedern vom Vorstande durch das Börsenblatt mitgetheilt.

§. 9.

Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die General-Versammlung, und bedienen sich diese des Börsenblattes und besonderer Circulare zur weitem Mittheilung.

§. 10.

Vom Vorstande.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, der in Behinderungsfällen das Vorstandsmitglied vertritt. Alle vier werden alljährlich in der General-Versammlung gewählt.

Sollte der Vorstand nicht mehr vollzählig sein, so sind die noch vorhandenen Mitglieder verpflichtet, eine Ergänzung durch Circular von den Vereinsmitgliedern zu veranlassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 11.

Wirksamkeit des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Verhältnissen, sowohl den öffentlichen Behörden, dem übrigen deutschen Buchhandel, als auch dessen eigenen Mitgliedern gegenüber, und besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins in Gemäßheit der Statuten und Satzungen, der oder ihm von der General-Versammlung ertheilten besondern Aufträge. Er besonders hat die Pflicht, die Satzungen zu überwachen, bei Verlegungen derselben die nöthigen Schritte zu thun, und wenn sein Bemühen fruchtlos, die Sache vor die Generalversammlung zu bringen. Er entscheidet etwaige Streitigkeiten der Mitglieder über deren Rechte und Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, Gesuche und Anträge der einzelnen Mitglieder, wenn dieselben das Interesse des Vereins berühren, zur gemeinsamen Sache zu machen, auch unaufgefordert zu handeln und zur Wahrung der Rechte des Vereins thätig zu sein, wann und wo es ihm nöthig erscheint. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern können von jedem der streitigen Theile vor den Vereins-Vorstand gebracht werden, und entscheidet dieser nach Anhörung beider Theile. Der Vorstandsbeschluß ist für beide streitige Theile verbindlich.

§. 12.

Von der General-Versammlung.

Die General-Versammlung der Vereinsmitglieder findet alljährlich und zwar im Monat August statt. Den Tag des Monats setzt der Vorstand fest. Den Ort der Versammlung beschließt ein Jahr voraus die General-Versammlung.

§. 13.

Zu den Beschlüssen der General-Versammlung ist Stimmenmehrheit nöthig. Nur anwesende Vereins-Mitglieder haben ein Stimmrecht.

§. 14.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches am Schlusse der Versammlung verlesen und von den Anwesenden unterschrieben wird.

§. 15.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Alljährlich zahlt jedes Vereins-Mitglied zur Vereinskasse pränumerando Einen Thaler. Die etwaigen Mehrkosten bringen die Vereins-Mitglieder auf. Rechnungslegung und Dechargirung geschieht alljährlich in der General-Versammlung.

§. 16.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift, dasselbe genau zu beobachten.

E. F. Gutberlet. L. Weiß. Friedr. Nagel.
Saurier. F. A. Eckstein. Bagmihl. E. Bulang. F. R. Kalbersberg. F. Müller. Otto Zinke. W. Dieze.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig vom 29. Novbr.—2. Decbr. 1848.

Amelang'sche Sort.-Buch, in Berlin.

8443. Moisszisszig, S., latein. Grammatik, zunächst f. d. unt. u. mittl. Klassen der Gymnasien. gr. 8. Conig, Wollsdorf. Geh. * 1/2 fl.

Auffarth in Frankfurt a/M.

8444. Hennequin, A., la civilité. — Das Sittenbuch. 32. Geh. * 6 Ngr